

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juni 2022

Der Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin (im Vertrag der Einfachheit halber nur „der Vertragspartner“ genannt) erkennt mit seiner Unterschrift auf dem mit der Firma

Jacqueline Wittgens
go!ORANGE – Studio für EMS
Bergerstr. 17
42657 Solingen

geschlossenen Trainingsvertrag nachfolgende Bedingungen an:

Persönliche Angaben

go!ORANGE sichert dem Vertragspartner zu, dass die persönlichen Angaben im Trainingsvertrag, dem Anamnesebogen und sonstige Daten nur für interne Zwecke innerhalb des go!ORANGE-Studioverbundes verwendet werden. Die Weitergabe an fremde Dritte wird ausgeschlossen.

Einzugsermächtigung

Der Vertragspartner ermächtigt Jacqueline Wittgens mit der Gläubiger-ID DE82ZZ00002504779 offene Beiträge von dem Konto des Vertragspartners mittels Lastschrift einzuziehen. Der Vertragspartner weist sein Kreditinstitut an, die von Jacqueline Wittgens gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird die Kundennummer sein.

Abo-Verträge

Der Vertragspartner hat im Rahmen dieses Vertrages das Recht gemäß der gewählten Anzahl EMS Training unter der Aufsicht einer/s geschulten Trainers/in durchzuführen. Ein Training ohne Aufsicht eines/r Trainer/in ist nicht gestattet.

Es gilt die im Vertrag genannte Laufzeit. Verträge werden zum 1. Oder zum 15. eines Monats abgeschlossen werden.

Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung monatlich per SEPA-Lastschrift zum 1. oder 15. Tag eines Monats eingezogen. Die Kosten von Rücklastschriften, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden von go!ORANGE mit 10 € in Rechnung gestellt. Kontoänderungen sind go!ORANGE zeitnah mitzuteilen. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung seiner Abo Beiträge in Rückstand, so ist go!Orange zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Der Vertragspartner hat die Kosten, welche durch die stornierten Lastschriften entstehen, zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollte der Gesetzgeber die Mehrwertsteuer erhöhen, hat das Studio das Recht, die Beiträge um den entsprechenden Satz anzuheben.

Kündigung

Das Abonnement kann innerhalb der ersten 30 Tage ab Vertragsbeginn gekündigt werden. Ein Anspruch auf die Rückerstattung des ersten Monatsbeitrages besteht nicht. Danach kann das Abo mit einer Frist von einem Monat vor Laufzeitende schriftlich gekündigt werden.

Erfolgt einen Monat (zum 30./31. oder zum 14.) vor Ablauf der Vertragsdauer keine schriftliche Kündigung, läuft der Vertrag monatlich weiter und der monatliche Beitrag erhöht sich um 12 €. Dieser ist jeweils mit einer Frist von einem Monat kündbar. Um eine Erhöhung zu verhindern kann vorab eine neue Vertragslaufzeit abgeschlossen werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Schwangerschaft, Umzug außerhalb des Einzugsgebietes eines der go!ORANGE Studios (Entfernung größer 20km) oder neu auftretende Erkrankungen, die gemäß den Vorgaben des EMS-Geräteherstellers ausschließen. Für einen solchen außerordentlichen Kündigungsgrund legt der Vertragspartner einen Nachweis in Form eines ärztlichen Attests bzw. einer Ummeldebestätigung vor.

10 Wochen-Karte

Die 10 Wochen Karte beinhaltet 10 Trainingseinheiten, welche innerhalb von 5 Monaten durchgeführt werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der 10 Wochen Karte ist die Durchführung eines Probetrainings bei go!ORANGE inklusive einer Anamnese. Der Gesamtwert dieser Karte ist im Voraus durch Einzugsermächtigung zu begleichen. Die 10 Wochen Karte ist auf Personen übertragbar, sofern die Personen die oben genannten Anforderungen für das EMS-Training erfüllen.

Trainingstermine und Trainingspause

Die Trainingstermine erfolgen nach konkreter Vereinbarung und sind verbindlich. Vereinbarte Termine sind mindestens 24 Stunden im Voraus, persönlich, telefonisch (auch über Anrufbeantworter), per WhatsApp oder per E-Mail abzusagen. Bei späterer Absage sowie Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Erfüllung des Wochentrainings oder eine Nachholung des Termins. Im Rahmen eines Abos entfällt dann dieser Termin. Bei Verwendung einer 10 Wochen Karte erfolgt die Entwertung bzw. Abstemplung eines Trainings.

Im Rahmen von Urlaub, Geschäftsreise oder allgemeiner Erkrankung kann der Vertragspartner bei einem laufenden Abovertrag eine Trainingspause von max. vier Wochen einlegen. Diese ausgefallenen Trainingstermine gelten als

Terminguthaben und können nachgeholt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, ab vier angesammelten Trainingseinheiten eine Ruhezeit einzurichten, welche sich jedoch Vertragsverlängernd auswirkt.

Im Sinne dieser Regelung bemüht sich der Vertragspartner im eigenen Interesse um eine zeitnahe Nachholung von ausgefallenen Trainingsterminen. Angefallene Gutstunden können nur in der jeweiligen Vertragslaufzeit nachgeholt werden und sich nicht auf weitere Laufzeiten oder darüber hinaus übertragbar. Der Wert von nicht nachgeholten Trainingstermine wird bei einer Kündigung von go!ORANGE nicht erstattet.

Dauert die Trainingspause länger als vier Wochen ist von dem Vertragspartner eine Ruhephase anzukündigen, die in dem nachfolgenden Punkt geregelt wird.

Ruhezeit

Über Trainingspausen bis vier Wochen hinaus, kann der Vertragspartner unter nachfolgenden Bedingungen seinen Abovertrag mit vertragsverlängernder Wirkung ruhen lassen. In dieser Ruhezeit, die über vier Wochen und maximal drei Monate betragen kann, werden keine Mitgliedsbeiträge von go!ORANGE eingezogen. Gründe für eine Ruhephase sind:

- Eine Erkrankung von länger als vier Wochen, die sich nicht mit einem EMS-Training gemäß der Vorgaben des EMS-Geräteherstellers verträgt.
- Urlaube oder Dienstreisen länger als vier Wochen.

Die Ruhezeit meldet der Vertragspartner der go!ORANGE Verwaltung per Mail verwaltung@go-orange.de, Tel. 0212-520870-88 oder per Brief an zu Anfang genannter Anschrift. Hier wird go!ORANGE vom Vertragspartner einen Nachweis in Form eines ärztlichen Attests oder einer Reisebestätigung anfordern.

Sonderregelung durch behördliche Anordnung

Durch eine behördliche Anordnung kann es zu Zutrittsbeschränkungen für das EMS Training führen.

Sollte der Vertragspartner nicht mehr am Training teilnehmen können/möchten, go!ORANGE jedoch geöffnet haben, sodass das Training angeboten wird und der Vertrag erfüllt werden kann, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Sonderkündigung. Die Beiträge müssen weiterhin gezahlt werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Gutstunden und der Ruhezeit.

Rahmenvertrag

Besteht mit dem Arbeitgeber bzw. der Firma des Vertragspartners ein Rahmenvertrag, erhält dieser einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber gemäß Trainingsvertrag oder/und einen Nachlass von go!ORANGE auf den Abopreis. Verlässt der Vertragspartner das Unternehmen - unerheblich aus welchen Gründen – läuft das Vertragsverhältnis inkl. des Sondernachlasses, ohne den Zuschuss des Arbeitgebers, bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiter.

Erfolgt durch den Vertragspartner bis einen Monat vor Ablauf des Vertrages keine Kündigung, läuft der Vertrag monatlich weiter und der monatliche Beitrag erhöht sich um 12 €. Dieser ist jeweils mit einer Frist von einem Monat kündbar. Um eine Erhöhung zu verhindern kann vorab eine neue Vertragslaufzeit abgeschlossen werden.

Wird der Rahmenvertrag durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet, zahlt der Vertragspartner den vollen Beitrag selbst.

Nachlässe und Rabatte

Jegliche Formen von Nachlässen oder Rabatten auf Aboverträge – wie in diesen AGB dargestellt oder im Rahmen von künftigen Sonderaktionen können nicht summiert geltend gemacht werden. Es gilt das Entweder-oder-Prinzip. Stehen zwei oder mehr Nachlässe- oder Rabatte zur Wahl, kann der mit dem höchsten Prozentsatz gewährt werden.

Allgemeine Regelungen

go!ORANGE übernimmt keine Haftung für den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände, Geld etc.

Der Vertragspartner oder die Erziehungsberechtigten des/der Abonnenten/in bestätigen durch die Unterschrift auf dem Formular Anamnese, dass keine Einschränkungen für das EMS Training vorliegen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind unzulässig.